Beck`sche Musterverträge 8

Der GmbH-Vertrag

von
Dr. Jochem Reichert, Dr. Florian Schumacher

4. Auflage

Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 63588 5

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

lichkeit. Dasselbe Ergebnis lässt sich auch dadurch erreichen, dass es zur Übertragung der Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters bedarf (so die Alternative 2). Das Vorerwerbsrecht unterscheidet sich von dem in Variante 1 Alternativen 5 und 6 vorgeschlagenen Vorkaufsrecht dadurch, dass die Anteile bereits bei einer konkreten Veräußerungsabsicht und nicht erst nach Abschluss eines Veräußerungsvertrages den Vorerwerbsberechtigten anzubieten sind. Nimmt keiner der Vorerwerbsberechtigten den Geschäftsanteil auf, so muss zu einer Veräußerung durch den Minderheitsgesellschafter für eine bestimmte Frist die Zustimmung erteilt werden, wenn sie zu den angebotenen oder für den Erwerber schlechteren Konditionen erfolgt. Eine solche Regelung wird sich indessen meist nur dann durchsetzen lassen, wenn sie für alle – also auch den Mehrheitsgesellschafter – gilt; Abs. 3 lit. a wäre dann zu streichen.

Noch sehr viel weiter gehende Schutzbestimmungen enthält das Formular in **Alternative 2**: Neben dem Erfordernis der Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters zu Verfügungen ist ein jederzeitiges Andienungsrecht des Minderheitsgesellschafters vorgesehen. Der Mehrheitsgesellschafter ist danach auf Verlangen des Minderheitsgesellschafters verpflichtet, dessen Anteile zum anteiligen (also der Beteiligungshöhe des Betroffenen entsprechenden) Unternehmenswert zu erwerben. Können sich die Parteien auf dieser Basis nicht über den Preis einigen, so ist ein nach den allgemeinen Grundsätzen für Unternehmensbewertungen zu erstellendes Sachverständigengutachten[394] als Schiedsgutachten vorgesehen. Das Andienungsrecht und die mit ihm korrespondierende Ankaufspflicht sind nicht personenbezogen, sondern als **Sonderrechte** der Geschäftsanteile der Gattung B und **Nebenpflichten** (vgl. § 3 Abs. 2 GmbHG) aus den Geschäftsanteilen der Gattung A ausgestaltet.

11. Formular Variante 3

In der Variante 3 enthält das Formular Regelungsvorschläge zugunsten des Mehrheitsgesellschafters. Nach dem Vorschlag **Alternative 1** kann er mit **einfacher Mehrheit** der Sache nach alleine über die Übertragung von Geschäftsanteilen entscheiden. Der Mehrheitsgesellschafter, der nach ganz herrschender Auffassung stimmberechtigt ist und über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügt, ist daher letztlich nicht gebunden, während er Verfügungen des Minderheitsgesellschafters verhindern kann. Unter diesem Gesichtspunkt erübrigen sich aus seiner Sicht Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis, wenn solche nicht im Hinblick auf eine spätere Zersplitterung der Anteile (etwa in der Erbfolge) zweckmäßig erscheinen. Ergänzt wird das Zustimmungserfordernis durch ein Vorkaufsrecht, das jedoch ebenfalls nur zugunsten des Mehrheitsgesellschafters bei Verfügungen durch einen Gesellschafter, der über eine Beteiligung von weniger als 50 % verfügt, eingreift. Alternativ kann das Vorkaufsrecht auch als persönliches Recht des Mehrheitsgesellschafters ausgestaltet werden.

In der **Alternative 2** enthält das Formular ein Beispiel für ein lediglich auf die Person des Mehrheitsgesellschafters bezogenes Zustimmungserfordernis.

beck-shop.de

Solche Regelungen bieten sich etwa bei Familiengesellschaften an, bei denen der Senior Familienmitglieder beteiligt hat, aber bis zu seinem Tode oder Ausscheiden aus der Gesellschaft einen entscheidenden Einfluss für sich in Anspruch nimmt. Für die Zeit nach dem Ausscheiden des Begünstigten ist ein Mehrheitsbeschluss vorgesehen; stattdessen können – je nach Interessenlage – für den Fall des Ausscheidens des derzeitigen Mehrheitsgesellschafters auch beliebige andere Regelungen getroffen werden.

12. Formular Variante 4

Keine Besonderheiten ergeben sich für die Variante 4. Es bieten sich – soweit der Mehrheits-/Minderheitskonflikt in dieser Variante nicht entsprechend Variante 2 oder 3 gelöst werden soll – Regelungen entsprechend den in der Variante 1 vorgeschlagenen Mustern an. Möglich – im Formular indessen nicht vorgesehen – ist es auch, die Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen von einem Zustimmungsbeschluss des Beirats (Mehrheitsbeschluss, qualifizierte Mehrheit oder einstimmiger Beschluss) abhängig zu machen. Meist wird man jedoch derart grundlegende, das Verhältnis der Gesellschafter untereinander betreffende Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Entschließt man sich dazu, diese Kompetenz auf den Beirat zu verlagern, so sollte man – konsequenterweise – seine Zuständigkeit auch für die Entscheidung über die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen (§ 11) sowie für etwaige Entscheidungen, die zu einem Ausschluss von Erben eines Gesellschafters führen (§ 12), vorsehen.

§ 11
Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Variante 1

(1) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der Zustimmung des jeweiligen Anteilsinhabers bedarf.

- **Abs. 2 Alternative 1** ***(soweit in § 10 Zustimmungserfordernis vorgesehen):***

(2) Über die Teilung eines Geschäftsanteils entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 10.

- **Abs. 2 Alternative 2** ***(soweit in § 10 kein Zustimmungserfordernis vorgesehen):***

(2) Über die Teilung eines Geschäftsanteils entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (oder: mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen).

beck-shop.de

(3) Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen kommt nur in Betracht, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll erbracht sind und die Geschäftsanteile nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Variante 2

wie Variante 1, jedoch im Falle von § 4 Alternative 2 mit der ganz am Ende von Abs. 3 einzufügenden Ergänzung „sowie derselben Gattung angehören“

Varianten 3 und 4

wie Variante 1

Erläuterungen

1. Liberalisierung durch das MoMiG
2. Gesetzliche Regelung
3. Formular

1. Liberalisierung durch das MoMiG

Die gesetzlichen Regelungen zur Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen haben sich durch das MoMiG grundlegend geändert. Zuvor war das GmbHG bestrebt, die Vervielfältigung von Geschäftsanteilen zu verhindern; jeder Gesellschafter sollte grundsätzlich nur einen einheitlichen Geschäftsanteil innehaben. Bei Errichtung der Gesellschaft konnte jeder Gesellschafter nur eine einheitliche Stammeinlage übernehmen (§ 5 Abs. 2 GmbHG a. F.). Eine Teilung eines Geschäftsanteils war nur für den Zweck der Veräußerung eines Teils des Geschäftsanteils oder im Erbfall zur Zuteilung von Teilen des Geschäftsanteils an Miterben oder Vermächtnisnehmer möglich (§ 17 Abs. 6 Satz 1 GmbHG a. F.). Durch das MoMiG wurden diese Restriktionen aufgegeben. Das GmbHG lässt seither insbesondere zu, dass ein Gesellschafter bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernimmt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GmbHG). Es ist daher konsequent, dass auch die gesetzlichen Beschränkungen der Möglichkeiten späterer Teilungen in § 17 GmbHG a. F. weggefallen sind.

2. Gesetzliche Regelung

Die Zuständigkeit für die Teilung von Geschäftsanteilen – sowie für ihr Gegenstück, die Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile zu einem einheitlichen Geschäftsanteil – schreibt das Gesetz der Gesellschafterversammlung zu (§ 46 Nr. 4 GmbHG). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.[395] Diese gesetzlichen Regelungen sind indes dispositiv, können also durch abweichende Satzungsregeln modifiziert werden (§ 45 Abs. 2 GmbHG).[396]

beck-shop.de

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des MoMiG sollen Teilung und Zusammenlegung nicht von der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters abhängen, also auch ohne sein Einverständnis möglich sein.[397] Das begegnet jedenfalls im Hinblick auf die Zusammenlegung, die dem Anteilsinhaber naturgemäß die Möglichkeit der getrennten Veräußerung nimmt, Bedenken.[398] Empfehlenswert ist daher meist, in der Satzung zu regeln, dass Teilung und Zusammenlegung nur mit dem Einverständnis des betroffenen Anteilsinhabers erfolgen können (vgl. das Formular sowie Anm. 3).

Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen unterliegen gesetzlichen Schranken. Bei der Teilung ist § 5 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zu beachten: die entstehenden Geschäftsanteile müssen auf volle Euro lauten. Gesetzliche Schranken für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen wurden vor Inkrafttreten des MoMiG aus § 58a Abs. 3 Satz 3 GmbHG a. F. abgeleitet, der die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen im Zusammenhang mit einer vereinfachten Kapitalherabsetzung nur dann als möglich ansah, wenn „die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet, die Geschäftsanteile nicht mit einer Nachschusspflicht oder mit Rechten Dritter belastet und nach dem Gesellschaftsvertrag nicht mit verschiedenen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.“ Die herrschende Ansicht machte diesen Katalog zumindest teilweise zur allgemeinen Voraussetzung für Zusammenlegungen.[399] Demgegenüber scheint die Begründung zum Regierungsentwurf des MoMiG davon auszugehen, dass auch in solchen Fällen eine Zusammenlegung nicht ausgeschlossen ist.[400] Dies verkennt jedoch die Grenzen der Regelungsautonomie gegenüber den Belangen des Gläubigerschutzes und den Rechten sonstiger Dritter und ist deshalb abzulehnen.[401] Man wird daher auch nach dem MoMiG eine Zusammenlegung grundsätzlich nur dann als zulässig ansehen können, wenn die Einlagen voll eingezahlt sind, keine Nachschusspflicht besteht und die Geschäftsanteile nicht mit Rechten Dritter (z. B. Pfandrecht, Nießbrauch) belastet sowie mit denselben mitgliedschaftlichen (Sonder-) Rechte und Pflichten ausgestattet sind.[402] Da diese Frage indes als ungeklärt gelten muss, empfiehlt sich eine entsprechende Klarstellung in der Satzung (vgl. das Formular sowie Anm. 3).

Dem Teilungs- bzw. Zusammenlegungsbeschluss der Gesellschafterversammlung kommt unmittelbare Wirkung zu; die Teilung bzw. Zusammenlegung tritt also nicht erst durch einen weiteren Außenakt ein.[403] Infolge der Teilung bzw. Zusammenlegung haben die Geschäftsführer eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen (§ 40 Abs. 1 GmbHG).[404]

3. Formular

Das Formular wiederholt zunächst die gesetzliche Regelung des § 46 Nr. 4 GmbHG, nach der die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafterbeschluss erfolgen. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung empfiehlt sich, da sich der Gesellschafterbeschluss als klar definierter und dokumentierter Akt (vgl. §§ 9, 8 Abs. 3 des Formulars)

beck-shop.de

in besonderem Maße als Anknüpfungspunkt für die Teilungs- bzw. Zusammenlegungswirkung eignet. Das Formular regelt weiter, dass der Gesellschafterbeschluss der Zustimmung des betroffenen Anteilsinhabers bedarf. Wichtig ist, die Regelung zur Teilung von Geschäftsanteilen mit den für die Übertragung von Geschäftsanteilen geltenden Regelungen (vgl. hierzu § 10 des Formulars) zu harmonisieren, sofern letztere Zustimmungserfordernisse vorsehen. Daher legt das Formular in der Alternative 1 von Abs. 2 für den Fall, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung bedarf, fest, dass die Beschlussfassung über die Teilung nach der Maßgabe erfolgt, die § 10 für die Zustimmung zur Übertragung vorsieht. Zudem stellt das Formular klar, dass die Zusammenlegung nur in den in Anm. 2 beschriebenen gesetzlichen Grenzen möglich ist, wobei auf die Restriktion bei bestehenden Nachschusspflichten nicht Bezug genommen wird, da Nachschusspflichten nur bei entsprechender statutarischer Regelung in Betracht kommen (§ 26 GmbHG) und das Formular eine solche Regelung nicht enthält. Die Beschränkung der Zusammenlegung auf Geschäftsanteile mit denselben Rechten und Pflichten ist nur in Variante 2 für den Fall von § 4 Alternative 2 genannt, da das Formular nur in diesem Fall Geschäftsanteile unterschiedlicher Gattungen vorsieht.

§ 12
Rechtsnachfolge

Variante 1, 2, 4

- **Alternative 1:**

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt. Sind für die Aufteilung vererbter Geschäftsanteile unter mehreren Erben oder zur Erfüllung von Verfügungen von Todes wegen Teilungen vererbter Geschäftsanteile erforderlich, so steht dem bzw. den Erben das Recht zu, von der Gesellschafterversammlung zu verlangen, diese Teilungen zu beschließen. (*sofern § 10 eine Regelung trifft:* Für Übertragungen von Geschäftsanteilen zu Zwecken des Satzes 2 gilt § 10 nicht.)

- **Alternative 2:**

Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, die nicht Gesellschafter, Ehegatten/Lebenspartner i.S.d. LPartG oder Abkömmlinge eines Gesellschafters oder Ehegatten/Lebenspartner i.S.d. LPartG von Abkömmlingen eines Gesellschafters sind, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 13 Abs. 3 bis 10 gelten entsprechend. Wird im Falle mehrerer Erben ein Beschluss gemäß Satz 1 nicht gefasst und sind für die Aufteilung des vererbten Geschäftsan-

beck-shop.de

teils unter den Erben Teilungen des vererbten Geschäftsanteils erforderlich, so steht den Erben das Recht zu, von der Gesellschafterversammlung zu verlangen, diese Teilungen zu beschließen. (*sofern § 10 eine Regelung trifft:* Für Übertragungen von Geschäftsanteilen zu Zwecken des Satzes 3 gilt § 10 nicht.)

Variante 3

Für den Fall, dass ein Gesellschafter, der weder allein noch gemeinsam mit seinem Ehegatten/Lebenspartner i. S. d. LPartG, Abkömmlingen oder Ehegatten/Lebenspartnern i. S. d. LPartG von Abkömmlingen über mehr als 50 % am Stammkapital verfügt, verstirbt und seine Beteiligung auf andere Personen als den Ehegatten/Lebenspartner i. S. d. LPartG, Abkömmlinge oder Ehegatten/Lebenspartner i. S. d. LPartG von Abkömmlingen übergeht, kann die Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, bei dem die Erben nicht stimmberechtigt sind, entweder die Einziehung oder die Abtretung der Geschäftsanteile beschließen. § 13 Abs. 3 bis 10 gelten entsprechend. Wird im Falle mehrerer Erben ein Beschluss gemäß Satz 1 nicht gefasst und sind für die Aufteilung des vererbten Geschäftsanteils unter den Erben Teilungen des vererbten Geschäftsanteils erforderlich, so steht den Erben das Recht zu, von der Gesellschafterversammlung zu verlangen, diese Teilungen zu beschließen. (*sofern § 10 eine Regelung trifft:* Für Übertragungen von Geschäftsanteilen zu Zwecken des Satzes 3 gilt § 10 nicht.)

Erläuterungen

1. Grundsatz der Vererblichkeit
2. Einziehungs- und Abtretungsregelungen im Formular
3. Abfindung

1. Grundsatz der Vererblichkeit

Neben dem Bedürfnis, das Eindringen unliebsamer Dritter durch rechtsgeschäftliche Verfügungen zu verhindern, liegt es bisweilen auch im Interesse der Gesellschafter, die Gesellschaft nicht mit jedem beliebigen Erben der Gesellschafter fortsetzen zu müssen. Anders als die Abtretbarkeit von Geschäftsanteilen lässt sich jedoch die **Vererblichkeit** von Geschäftsanteilen **nicht ausschließen.** Ein Geschäftsanteil geht vielmehr, wurde er nicht etwa bereits zu Lebzeiten aufschiebend bedingt auf den Todesfall auf einen bestimmten Dritten übertragen,[405] in jedem Fall auf den Erben oder – wenn mehrere Erben vorhanden sind – auf die Erbengemeinschaft über. Auch eine im Schrifttum diskutierte auf den Todesfall **automatisch wirkende Einziehung** ist jedenfalls nicht unumstritten möglich und daher auch nicht empfehlenswert.[406]

Soll die Gesellschaft nicht notwendigerweise mit Erben fortgesetzt werden, sollte daher im Gesellschaftsvertrag alternativ die **Einziehung oder die Verpflichtung zur Übertragung der Geschäftsanteile** vorgesehen werden.

beck-shop.de

2. Einziehungs- und Abtretungsregelungen im Formular

Das Formular sieht für die **Varianten 1, 2 und 4** in seiner **Alternative 1** von entsprechenden Beschränkungen ab; es wiederholt insoweit die Regelungen des dispositiven Rechts, wonach die Gesellschaft mit Erben (oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten) fortgesetzt wird. **Alternative 2** enthält demgegenüber eine übliche Klausel, die die **Einziehung oder Übertragung** der Anteile **auf Beschluss der Gesellschafterversammlung** vorsieht. Dies soll nach dem Formular jedoch nicht gelten, wenn die Erben bereits Gesellschafter sind oder Ehegatten/Lebenspartner i. S. d. LPartG, Abkömmlinge oder Ehegatten/Lebenspartner i. S. d. LPartG eines Abkömmlings von Gesellschaftern sind. **Variante 3** beschränkt zum Schutze des Mehrheitsgesellschafters die Einziehungsmöglichkeit auf den Fall des Todes eines Minderheitsgesellschafters. Da die Einzelheiten des Einziehungs- und Abtretungsbeschlusses in § 13 geregelt sind, verweist das Formular – in allen Varianten – insoweit auf die dortigen Bestimmungen.

Zudem stellt das Formular klar, dass bei Erbfällen, die nicht zu einem Einziehungs- bzw. Übertragungsbeschluss gemäß § 13 führen, von der Gesellschafterversammlung verlangt werden kann, die für die Erbauseinandersetzung erforderlichen Teilungen zu beschließen, und dass ferner für Übertragungen zu solchen Zwecken die in § 10 gegebenenfalls vorgesehenen Übertragungsbeschränkungen nicht gelten. Andernfalls könnte eine Situation eintreten, in der die Mitgesellschafter des Verstorbenen die Erbauseinandersetzung dauerhaft blockieren.

3. Abfindung

Von wesentlicher Bedeutung ist die **Einziehungsvergütung.** Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, ist der Gesellschafter mit dem Verkehrswert seines Anteils abzufinden.[407] Der Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich eine Abfindung unter dem Verkehrswert vorsehen. In diesem Fall kommen jedoch Ausgleichsansprüche der Erben und Pflichtteilsberechtigten nach §§ 2316, 2325 ff. sowie §§ 2050 ff. BGB in Betracht.[408] Zu beachten ist auch, dass die Zahlung des Einziehungsentgelts nur aus dem das Stammkapital übersteigenden Vermögen der Gesellschaft erfolgen darf (§§ 34 Abs. 3, 30 Abs. 1 GmbHG).[409] Das Formular verweist auf die Abfindungsregelung in § 13 Abs. 9, die eine dem anteiligen Unternehmenswert entsprechende (Alternative 1) oder eine tendenziell niedrigere, nach den steuerlichen Vorschriften ermittelte (Alternative 2) Abfindung vorsieht.

beck-shop.de

§ 13
Einziehung

Variante 1, 2, 3, 4

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.

- Abs. 2 Alternative 1:

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
   a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
   b) von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es dem Gesellschafter nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
   c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt;
   d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

- Abs. 2 Alternative 2: *Zusätzlich, wenn in § 12 die Einziehung zugelassen wird (vgl. § 12 Varianten 1, 2, 4, jeweils Alternative 2, Variante 3):*
   e) die Einziehung nach § 12 zulässig ist.

- Abs. 2 Alternative 3: *Zusätzlich, wenn in § 18 Abs. 2 die Einziehung zugelassen wird (vgl. § 18 Alternativen 2 und 3):*
   f) die Einziehung nach § 18 Abs. 2 zulässig ist.

- Abs. 2 Alternative 4: *Zusätzlich:*
   g) Inhaber eines Geschäftsanteils eine Personengesellschaft oder juristische Person ist und die Gesellschaftsanteile an dieser Gesellschaft mehrheitlich auf einen neuen Inhaber übergehen, der weder Abkömmling noch Ehegatte/Lebenspartner i. S. d. LPartG noch Ehegatte/Lebenspartner i. S. d. LPartG eines Abkömmlings des früheren Mehrheitsinhabers ist noch eine von dem früheren Mehrheitsinhaber, seinem Ehegatten/Lebenspartner i. S. d. LPartG, seinen Abkömmlingen oder Ehegatten/Lebenspartnern i. S. d. LPartG von seinen Abkömmlingen beherrschte Gesellschaft.

(3) Bei den Beschlüssen gem. Abs. 2, 6 und 7 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gem. Abs. 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(5) Die Einziehung wird mit Bekanntgabe des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der